

**Abschrift**

11 O 210/25



**Landgericht Mönchengladbach**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Ghendler & Partner,  
Blaubach 32, 50676 Köln,

gegen

die Everlast Media GmbH, vertr. d. Viktor Schöck, Reißstr. 17, 88400 Biberach,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach  
auf die mündliche Verhandlung vom 20.03.2026  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Sperlich als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 8.400,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.08.2025 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 11 % und die Beklagte 89 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin allerdings nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung eines Vertrages über ein „Coaching“.

Die ■■■■■ schloss mit der Beklagten am 03.05.2024 einen „Coaching-Vertrag“ über die Durchführung eines von der Beklagten angebotenen „Everlast Business Professional Training“ zu einem Honorar von 8.400,00 EUR, welches an die Beklagte geleistet wurde. Die aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen trat die ■■■■■ am 10.09.2024 an die Klägerin ab. Zum Inhalt des Vertrages, insbesondere den Leistungspflichten der Beklagten, wird auf das Angebot der Beklagten (Anlage KGR 1, Bl. 33 f. GA) verwiesen. Die Beklagte verfügte bezüglich des vereinbarten Vertragsinhaltes nicht über eine Zulassung nach § 12 Abs. 1 FernUSG.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Vertrag aufgrund der fehlenden Zulassung nichtig sei und sie daher einen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars habe.

Sie beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 8.400,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an die sie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.019,83 EUR nebst Zinsen in

Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass der Vertrag nicht vom FernUSG erfasst werde und die dortigen Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Die Klage ist der Beklagten am 13.08.2025 zugestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die tatsächlichen Feststellungen in den nachfolgenden Entscheidungsgründen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

I.

Die zulässige Klage ist bis auf einen Teil der Nebenforderungen begründet.

1.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht – dass sich der Umfang der Abtretung auch auf einen Bereicherungsanspruch als Folgeanspruch bezieht, steht zwischen den Parteien nicht in Streit – gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Honorars aus § 812 Abs. 1 S. 1 F. 1 BGB, ggf. iVm § 818 Abs. 2 BGB.

Die Beklagte hat durch Leistung der Klägerin bzw. Zedentin einen Geldbetrag in Höhe von 8.400,00 EUR erlangt, den bzw. dessen Wert sie der Klägerin zu ersetzen hat, da die Leistung ohne rechtlichen Grund erfolgte. Denn der zugrunde liegende Vertrag war nach § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil die Beklagte über keine Zulassung nach § 12 Abs. 1 FernUSG verfügte.

Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist bezüglich des streitgegenständlichen Vertrags eröffnet und auch die Voraussetzungen des § 1 FernUSG liegen im Übrigen vor.

a)

Der persönliche Anwendungsbereich ist eröffnet. Dabei ist es unschädlich, dass es sich bei der Zedentin [REDACTED] nicht um eine Verbraucherin handelt. Denn nach der Rechtsprechung des BGH findet das FernUSG auch auf Verträge zwischen Unternehmern Anwendung (Urt. v. 12.06.2025 - III ZR 109/24, Rn. 31 ff.).

b)

Die Voraussetzungen des § 1 FernUSG liegen vor.

aa)

Gegenstand des streitgegenständlichen Vertrags über ein „Everlast Business Professional Training“ war die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Begriffe "Kenntnisse" und "Fähigkeiten" sind nach der Rechtsprechung des BGH unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen (BGH, aaO, Rn. 21). Ob nach diesen Gesetzeskriterien auch sogenannte (Business-)Coaching- oder Mentoring-Angebote dem FernUSG unterfallen, ist durch Betrachtung des konkret angebotenen Leistungsspektrums im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, wobei es hier insbesondere darauf ankommt, ob der Schwerpunkt des Leistungsangebots auf der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten oder auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden liegt (BGH, Urt. v. 15.01.2026 - III ZR 80/25 Rn. 19).

Danach war die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vertraglich vereinbart. Ausweislich des die vertraglich geschuldeten Leistungen beinhaltenden Vertragsangebots (Anlage KGR 1), bestand die Verpflichtung der Beklagten vorrangig darin, der Klägerin Kenntnisse aus verschiedenen für eine unternehmerische Tätigkeit relevanten Gebieten zu vermitteln. So spricht schon der Begriff "Training", mit dem die Beschreibung des Angebots überschrieben ist, für die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten. Während die "6 monatige Marketingberatung in Form digitaler Video-Calls" und das "Strategisches On-Boarding zur Klarheit & Orientierung" auch auf Beratung und Begleitung hindeuten könnte, haben die übrigen Leistungen eindeutig ihren Schwerpunkt in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten. Das "Everlast Live-Coaching mit bis zu 22 Coaching Calls pro Woche zu allen wichtigen Themen wie Verkauf, Instagram, Marketing, Content Creation, Positionierung, usw. in der Gruppe" bezieht sich auf verschiedenen Themen, die zudem in Gruppenveranstaltungen

behandelt werden sollen, so dass es an einer individuellen Beratung fehlt, da der Teilnehmer weder das Thema vorgeben noch aufgrund der anderen Teilnehmer seine konkrete Situation im Vordergrund stehen kann. Auch die "E-Learning Plattform mit Kursen zu allen oben beschriebenen Themen" bezieht sich ausdrücklich ("mit Kursen") auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten. Gleiches gilt für den "Chat-Support über den Online-Messenger Slack in diversen themenspezifischen Gruppen", da dort wiederum in Gruppen nach vom Veranstalter vorgegeben Themen Unterstützung geleistet wird und nicht die individuelle Situation eines Einzelnen maßgeblich ist. Soweit die "6-monatige Marketingberatung" und das "On-Boarding" auch individuelle Beratung enthalten sollten, liegt aber in einer Gesamtbetrachtung der Schwerpunkt jedenfalls auf der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten. Dies gilt insbesondere, da die Beklagte selbst die "Coaching Calls" als "Kernleistung" darstellt, bei diesen aber als Gruppenveranstaltung nicht die individuelle Beratung und Begleitung im Vordergrund stehen kann.

bb)

Der Lehrende und der Lernende waren bei dem vorliegenden Vertrag überwiegend räumlich getrennt im Sinne des § 1 Nr. 1 FernUSG. Diese Norm ist im Wege einer teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen, dass der Lehrende und der Lernende als räumlich getrennt anzusehen sind, soweit die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und dabei nicht mittels einer bidirektionalen – synchronen – Kommunikation erfolgt, bei der dem Lernenden – wie bei Präsenzveranstaltungen – die Möglichkeit eröffnet ist, ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lehrenden aufzunehmen (BGH, Urt. v. 05.02.2026 - III ZR 137/25 Rn. 22 ff.).

Vorliegend fand die Wissensvermittlung sowohl – bezüglich der "Video-Calls", des "On-Boardings" und der "Coaching Calls" – synchron und damit nicht räumlich getrennt als auch – bezüglich der "E-Learning Plattform", der Abrufmöglichkeit der aufgezeichneten "Coaching Calls" und des "Chat-Supports" – asynchron und damit räumlich getrennt statt. Dabei überwogen allerdings die asynchronen Inhalte. Denn bei der Feststellung des Merkmals "überwiegend" sind die "Coaching Calls" ebenfalls dem Bereich der asynchronen Wissensvermittlung zuzuordnen, da sie aufgezeichnet werden und jederzeit angeschaut werden können. Synchroner Unterrichtsanteile, die zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden, sind als asynchroner Unterricht zu behandeln, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit

entbehrlich machen (BGH, Urt. v. 12.06.2025 - III ZR 109/24, Rn. 26). Dem synchronen Unterricht können damit lediglich diejenigen Komponenten zugeordnet werden, die entweder in physischer Präsenz oder zumindest als ausschließlich synchrone Online-Kommunikation durchgeführt werden, was etwa lediglich bei den "Video-Calls" oder dem "On-Boarding" der Fall sein könnte. Da jedoch die "Coaching Calls" nach dem Vortrag der Beklagten die Kernleistung darstellen und bei diesen zudem keine Teilnahmeverpflichtung besteht (vgl. BGH, Versäumnisurt. v. 12.02.2026 - III ZR 73/25, Rn. 19), lag der Schwerpunkt auf der räumlich getrennten Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten; diese überwog die synchrone, nicht räumlich getrennte.

cc)

Schließlich fand auch eine Lernerfolgsüberwachung im Sinne des § 1 Nr. 2 FernUSG statt. Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Es genügt dabei eine einzige Lernkontrolle (BGH, Urt. v. 12.06.2025 - III ZR 109/24, Rn. 28). Ein solcher Anspruch der Klägerin bestand, da sie nach dem Vortrag der Beklagten in den "Coaching Calls" aktiv Fragen stellen konnte und zudem auch der angebotene "Chat-Support" bereits begrifflich die Möglichkeit des Stellens von Fragen zum vermittelten Wissen in den "Coaching Calls" voraussetzt.

c)

Rechtsfolge ist damit die Nichtigkeit des Vertrags mit der Konsequenz der Verpflichtung der Beklagten zur Rückzahlung von 8.400,00 EUR geleisteten Honorars bzw. der Ersatz dessen Wertes in gleicher Höhe.

2.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

3.

Dagegen besteht kein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten nebst Prozesszinsen. Denn eine kostenauslösende vorgerichtliche Tätigkeit ihrer Rechtsanwälte hat die Klägerin nicht dargelegt. Insbesondere ist eine vorgerichtliche Leistungsaufforderung an die Beklagte nicht ersichtlich.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, wobei die Kammer zur Bestimmung der Kostenquote im Hinblick auf die abgewiesenen Nebenforderungen einen fiktiven Streitwert aus dem tatsächlichen Gebührenstreitwert und den verlangten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gebildet hat.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1 u. 2, 711 S. 1 u. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 8.400,00 EUR festgesetzt.

Sperlich

Verkündet am 17.04.2026

Faber, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle